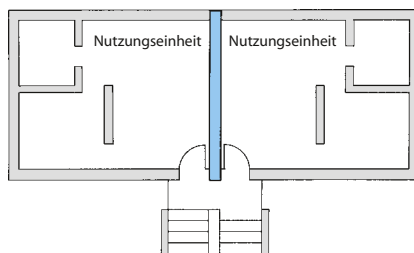


§ 29**Trennwände**

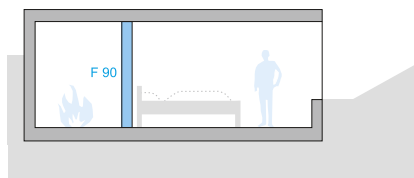
- § 29** (1) Trennwände nach Absatz 2 müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.



Zu § 29 (1)
Trennwände

- § 29** (2) Trennwände sind erforderlich

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,
2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,
3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.



Zu § 29 (2)
Anders genutzter Raum

- § 29** (3) Trennwände nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände nach Absatz 2 Nummer 2 müssen feuerbeständig sein.

Zu § 29 Abs. 1

Die Vorschrift stellt ein allgemeines Schutzziel auf: Trennwände müssen ausreichend lang widerstandsfähig gegen Brandausbreitung sein, denn sie schließen Nutzungseinheiten gegeneinander und gegen anders genutzte Räume ab. Nutzungseinheiten sind brandschutztechnisch abgegrenzte Einheiten, die gegeneinander geschützt sind und beim Feuerwehreinsatz durch räumlich definierte Abschnitte die Brandbekämpfung erleichtern. Hierzu wird ein Rettungswegesystem gemäß § 33 verlangt.

Zu § 29 Abs. 2 Nr. 1

Zwischen Nutzungseinheiten und (externen) notwendigen Fluren ist eine Flurtrennwand gemäß § 36 Abs. 4 ausreichend, die geringeren Anforderungen genügt und kostengünstiger ist.

Zu § 29 Abs. 2 Nr. 2

Um einzelne Räume in im Übrigen normal genutzten Gebäuden, auch innerhalb von Nutzungseinheiten, brandschutztechnisch nicht abzukapseln, ohne das komplette Gebäude als Sonderbau behandeln zu müssen, ist eine brandschutztechnisch erforderliche Abtrennung regelmäßig geregelt.

Besondere Beachtung bei:

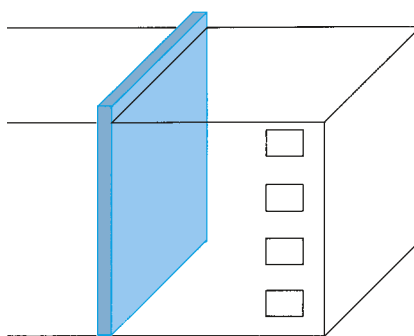
- Nutzungseinheiten (mindestens feuerhemmend)
- Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr (feuerbeständig)
- Aufenthaltsraum im Kellergeschoss (mindestens feuerhemmend)

Zu § 29 Abs. 3

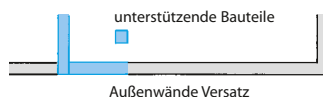
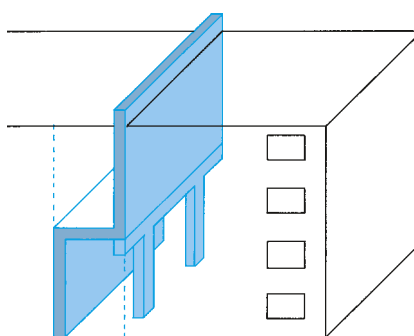
Trennwände von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr müssen immer feuerbeständig sein.

§ 30 (4) Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn

1. die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen,
2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,
3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen,
4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und
5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.



Zu § 30 (4)
Durchgehende Brandwand



Zu § 30 (4)
Geschossweise versetzte Wände

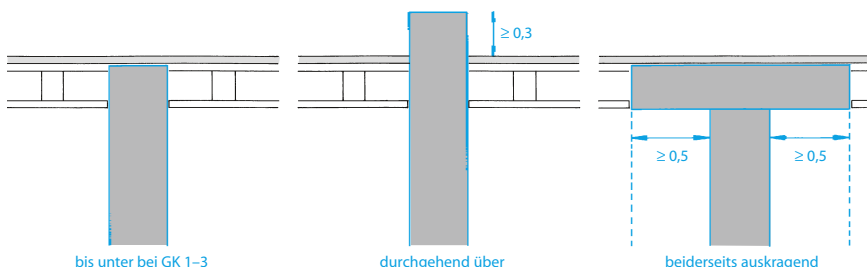
Zu § 30 Abs. 4

Die Regelung erfasst innere Brandwände, die geschossweise versetzt angeordnet werden. Hierbei ist insbesondere zu gewährleisten, dass beim Versatz keine Brandübertragung möglich ist.

§ 30 (5) Brandwände sind 0,30 Meter über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 Meter auskragenden feuerbeständigen Platte aus nicht brennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nicht brennbaren Baustoffen auszufüllen.

Zu § 30 Abs. 5

Bei Brandwänden im Dachbereich sind verbleibende Hohlräume komplett mit nicht brennbaren Baustoffen auszufüllen.



Zu § 30 (5)
Brandwände im Bereich der Dachhaut